



Spesen- und Entschädigungsreglement der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 22. November 2021

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Vergütung von Spesen und Entschädigungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) fest.

Art. 2 Definitionen

¹ Spesen dienen dem Auslagenersatz für sämtliche Auslagen bei Dienstreisen.

² Taggelder werden für die Teilnahme an Aufsichtssitzungen, Inspektionen, Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen, parlamentarischen Anhörungen, sowie für die Reise vom Wohnort des Mitglieds an den Sitzungsort entrichtet.

³ Mittels Stundenpauschalen werden Aktenstudium, schriftliche Berichterstattungen, Telefonate, Online-Sitzungen, Verwaltungstätigkeiten sowie dienstliche Treffen entgolten.

Art. 3 Vergütung von Dienstreisen

Die Mitglieder der AB-BA erhalten für Dienstreisen folgende Vergütungen:

- a. 100 Franken für die Auslagen eines Tages;
- b. 150 Franken für eine Übernachtung;
- c. die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in der 1. Klasse.

Art. 4 Taggelder

¹ Die Mitglieder der AB-BA erhalten für jeden Tag, den sie für die Teilnahme an Aufsichtssitzungen und Befragungen, sowie für die Reise von ihrem Wohnort an den Tagungs- bzw. Befragungsort und zurück, benötigen, ein Taggeld.

² Das Taggeld beträgt für Selbständigerwerbende 1'300 Franken, für Unselbständigerwerbende 1'000 Franken.

³ Die Mitglieder der AB-BA, die Mitglied des Bundesgerichts und des Bundesstrafgerichts sind, erhalten kein Taggeld.

Art. 5 Stundenpauschale

¹ Der Zeitaufwand für Aktenstudium, schriftliche Berichterstattungen, Telefonate, Online-Sitzungen, Verwaltungstätigkeiten wie sonstige dienstliche Treffen wird mittels Stundenpauschale entgolten.

² Die Stundenpauschale beträgt für Selbständigerwerbende 180 Franken und für Unselbständigerwerbende 110 Franken.

Art. 6 Entschädigung des Präsidiums und des Vizepräsidiums

¹ Die Arbeiten der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten werden im Nebenamt ausgeführt und nach Aufwand mittels Stundenpauschale entschädigt.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich 12'000 Franken nicht versicherte Präsidialzulage pro Jahr.

Art. 7 Rechnungsstellung

¹ Die Mitglieder reichen ihre Rechnung dem Sekretariat der AB-BA quartalsweise ein.

² In der Rechnung sind die Anzahl Sitzungstage sowie die ausserhalb von Sitzungen zu Handen der AB-BA aufgewendeten Stunden auszuweisen.

³ Die Mitglieder können keine Mehrwertsteuer geltend machen.

⁴ Als Selbständigerwerbende abrechnende Mitglieder reichen dem Sekretariat AB-BA den schriftlichen Nachweis ihrer Selbständigkeit zu Handen der Ausgleichskasse ein.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident: Hanspeter Uster

Der Sekretär: Patrick Gättelin